

Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Prießnitzgrund“

Vom 17. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Radeberg im Landkreis Bautzen werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Prießnitzgrund“ und trägt die landesinterne Nummer 161. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4848-304 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 224 ha.

(2) Das FFH-Gebiet befindet sich im Nordosten der Landeshauptstadt Dresden in der Dresdner Heide. Es umfasst den im Südosten befindlichen Quellbereich der Prießnitz und die Ullersdorfer Teiche mit den Marienbadwiesen. Es erstreckt sich entlang der Prießnitz innerhalb der Dresdner Heide, wobei die Prießnitztalstraße streckenweise die nördliche Begrenzung bildet. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden reicht das Gebiet bis kurz vor die Stauffenbergallee.

(3) Das FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“, festgesetzt durch Verordnung der Stadt Dresden vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 229).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 60.000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon sind die Staatsstraßen S95 und S181 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Bautzen, Bürgerbüro, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, Foyer,
- Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 161 – Prießnitzgrund (4848-304) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2011

Landesdirektion Dresden
Ingrid Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“

1. Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohlentales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdner Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,49	0,15	ha
3160 Dystrophe Stillgewässer		596		m ²
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		6,17		ha
			505	m ²
6510 Flachland-Mähwiesen		3,53		ha
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,12			ha
		264		m ²
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		12,70		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		12,19		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		7,66		ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Die in Sachsen seltene Ausbildungsform Altwasser des Lebensraumtyps Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) erlangt als Refugialstandort für einstmals verbreitete Tiere und Pflanzen beschatteter, saurer und mesophiler Gewässer Bedeutung. Die Prießnitz konnte auf langen naturnahen Abschnitten dem Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zugeordnet werden und erlangt eine zentrale Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor. Mit dem Saugarten-Moor wird eines der letzten erhalten gebliebenen Moore (LRT 7140) der Dresdner Heide gesichert. Als Erhaltungs- und Rückzugsraum für seltene und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten, wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) besitzt es überregionale Bedeutung. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) haben eine wichtige Habitattfunktion für die Ameisenbläulinge.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ²		x	x
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ³		x	
Libellen				
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Reproduktionshabitat ⁴			x
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Habitatfunktion unbekannt		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Reproduktionshabitat ⁶	x	x	x

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) hat Sachsen innerhalb Deutschlands eine überregionale Bedeutung. Das FFH-Gebiet ist Reproduktionshabitat und erfüllt die Funktion eines Migrationskorridors. Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und für weitere Fledermausarten kommt dem Gebiet und den umliegenden Waldflächen der Dresdner Heide, als bedeutendes Jagdhabitat, eine wesentliche Funktion für eine positive Bestands- und Arealentwicklung zu. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) sind durch die isolierte Lage ohne Verbindung zu weiteren Populationen in ihrem Fortbestand gefährdet. Somit ist das Gebiet ein wichtiger Rückzugsraum der Art in der Region des Oberen Elbtals. Indessen kann beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) von einer überregionalen Vernetzung der Habitate im FFH-Gebiet über Vorkommen in der Ortslage Dresden - Bühlau hin zum FFH-Gebiet „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ (landesinterne Nummer 033E) ausgegangen werden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen u. ä.) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot

² überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

³ sommerkühle Fließgewässer bevorzugt der unteren Forellen- sowie der Äschenregion kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte

⁴ Mittelläufe naturnaher Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung sowie abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze

⁵ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (z. B. extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1-5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

⁶ Bewohner der Feuchtwiesen und Moorränder (Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferwiesen, 1-3-jährige Grünland-Brachestadien) mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*